



## INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MÄRZ 2016

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Finanzämter, Sozialämter und andere Behörden haben die Möglichkeit, Bankverbindungen eines Bürgers beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Ursprünglich wurde diese Möglichkeit geschaffen, um Geldwäsche und Terrorismus zu bekämpfen. Mittlerweile bedienen sich jedoch deutsche Behörden schon mit Selbstverständlichkeit dieses Mittels, um zu erfahren, bei welchen Banken oder Kreditinstituten wir Konten unterhalten. Mehr als 300.000 Mal wurden die Bankdaten abgefragt. In diesem Zusammenhang muss auch die immer wieder von Politikern ins Gespräch gebrachte Beschränkung des Bargeldverkehrs gesehen werden. Außer dem Wunsch, den Bürger immer mehr zu überwachen, gibt es kaum einen sachlichen Grund dafür, warum Kaufpreise ab einer gewissen Größenordnung nicht mehr bar entrichtet werden dürfen.*

### **Stornierte Rechnungen aufbewahren**

Viele unserer Mandanten nutzen zur Erstellung von Rechnungen eigene Fakturierungsprogramme. Diese sind häufig Teile einer integrierten Firmensoftware. Sollte sich herausstellen, dass eine Rechnung fehlerhaft ist, so kann diese meist nicht mehr geändert, sondern nur noch storniert werden. Auch diese stornierten Rechnungen müssen elektronisch oder in Papierform aufbewahrt werden. Sollte nämlich ein Betriebsprüfer feststellen, dass einzelne Rechnungsnummern fehlen, so kann es diesbezüglich zu Rückfragen kommen. Fehlen sehr viele Rechnungsnummern und ist eine Auskunft hierüber nicht möglich, muss mit Zuschätzungen gerechnet werden. Zweckmäßigerweise sollten Sie daher alle stornierten Rechnungen archivieren und/oder darüber hinaus Stornoprotokolle führen. In Betracht kommt z. B. eine handschriftlich geführte Liste, in der alle stornierten Rechnungen mit dem Namen des Rechnungsempfängers und des Stornierungsgrundes aufgeführt werden. Hierdurch können Sie bei einer Prüfung den Nachweis erbringen, dass hinter den fehlenden Rechnungsnummern keine bisher nicht erklärten Umsätze stehen.

### **Aufbewahrungspflicht für private Kontoauszüge**

Wir haben Sie schon mehrmals darauf hingewiesen, dass für private Kontoauszüge keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Werden auf Konten jedoch Mieten vereinnahmt, so sollten Sie – nicht nur aus steuerlichen Gründen – diese Kontoauszüge in Papierform oder in elektronischer Form archivieren. Für die erneute Erstellung von Kontoauszügen fallen bei Banken und Kreditinstituten erhebliche Gebühren an. Aufbewahren sollten Sie auch die Kontoauszüge, auf denen Zins- und Tilgungsbeträge eingegangen oder abgegangen sind, soweit es sich um private Darlehen handelt, die Sie oder ein anderer für Ihren Betrieb gewährt haben. Auch hier verlangen Finanzämter häufig

Nachweise darüber, dass diese Beträge tatsächlich dem Empfänger zugeflossen sind.

### **Ausbildungsdienstverhältnisse mit Verwandten**

Wenn Kinder im eigenen Betrieb arbeiten und daneben studieren, so konnten in der Vergangenheit häufig die Studienkosten dann als Betriebsausgabe gezogen werden, wenn sich die Kinder verpflichtet hatten, nach Abschluss des Studiums für einen gewissen Zeitraum im elterlichen Betrieb zu arbeiten. Bekanntlich werden solche Ausbildungsdienstverhältnisse auch unter fremden Dritten geschlossen. Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil vom 15.01.2016 in einem solchen Fall jedoch den Betriebsausgabenabzug bei den Eltern versagt. Die Richter begründen Ihre Auffassung damit, dass die Eltern unterhaltsrechtlich zur Übernahme der Kosten einer angemessenen Vorbildung ihrer Kinder verpflichtet seien und die spätere Mitarbeit im elterlichen Betrieb wegen untergeordneter Bedeutung einen Betriebsausgabenabzug nicht rechtfertige. Es muss befürchtet werden, dass das Finanzamt versucht, dieses Urteil auf alle und nicht nur erstmalige Ausbildungsdienstverhältnisse zwischen Eltern und Kinder anzuwenden.

### **Grundsätze zur elektronischen Buchführung**

Bei der laufenden Buchführung sind die GoBD zu beachten. Nach diesen Grundsätzen muss z. B. gewährleistet sein, dass Buchungen spätestens mit Ablauf des Folgemonats nicht mehr verändert werden können. In der Praxis bedeutet dies, dass spätestens zum Termin der Umsatzsteuer-Voranmeldung die Buchungstapel „festgeschrieben“ werden müssen. Sofern wir für Sie die laufende Buchführung erstellen oder Sie DATEV-Programme verwenden, ist dies gewährleistet. Sofern Sie eigene Buchhaltungsprogramme verwenden, sollten Sie prüfen, ob diese gesetzliche Anforderung durch ihr Programm erfüllt und dies in der Praxis umgesetzt wird. In jedem Fall sollten Sie sicherstellen,

dass Sie alle offenen Buchhaltungsstapel festschreiben, bevor Sie Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermitteln.

**Verfahrensdokumentation** - Die Finanzverwaltung fordert in den GoBD für zahlreiche Bereiche Verfahrensdokumentationen von den Unternehmen. Das bedeutet vor allen Dingen die geordnete und sichere Belegablage. Insbesondere, wenn nicht täglich oder nicht kurzfristig gebucht wird, kommt es darauf an, wie im Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege gesichert wird und wie sie vor Verlust geschützt werden. Gerne beraten wir Sie bei der Erstellung einer entsprechenden Verfahrensdokumentation zur Belegablage. Sprechen Sie hierzu bei Bedarf einen Steuerberater unserer Kanzlei an.

**Kassen und Warenerfassung für Office** - Bestimmte Formate und Aufbewahrungsformen, wie Office-Formate und Beleg- und Datenablagen auf Dateisystemebene sind unter GoBD-Gesichtspunkten problematisch, da sie technisch einfach veränderbar bzw. unprotokolliert gelöscht werden können. So können beispielsweise Excel-Tabellen jederzeit überschrieben, geändert oder ergänzt werden, ohne dass dies im Nachhinein feststellbar ist. Dennoch können Office-Formate, auch wenn sie Belegfunktionen erfüllen, grundsätzlich weiterhin verwendet werden, sofern zusätzliche organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen werden. Gerne informieren wir Sie auch hierzu im Einzelnen. Für Kassen- und Warenerfassung für Office bedeutet dies z. B.:

- die Kasse sollte täglich erfasst werden
- diese Belegsätze sind täglich durch Export festzuschreiben
- der Export der Kassendatensätze darf nicht zurückgesetzt werden
- bewahren Sie die exportierten Dateien und einen Ausdruck der Kassenblätter mit Zeitstempel unveränderbar und vor unberechtigten Zugriffen geschützt auf

Sie sollten bei der Auswahl von Kassen- oder Warenwirtschaftssystemen immer darauf achten, dass diese die GoBD-unterstützenden Funktionen enthalten. Alternativ steht Ihnen für ein GoBD-konformes Arbeiten das Programm „Kassenbuch online“ in DATEV Unternehmen zur Verfügung. Mit „Kassenbuch online“ können Sie die Kassenbelegsätze ordnungsgemäß erfassen. Informationen hierzu finden Sie unter [www.datev.de/kasse](http://www.datev.de/kasse) oder [www.datev.de/gobd](http://www.datev.de/gobd). Weitere Informationen zum

Thema GoBD geben Ihnen die Steuerberater unserer Kanzlei gerne persönlich

## Steuerfreies Werkzeuggeld

In vielen Branchen ist es üblich, dass sich Arbeitnehmer ihre Werkzeuge selbst beschaffen. Hierfür gezahlte Entschädigungen des Arbeitgebers bleiben steuerfrei (§ 3 Nr. 50 EStG). Von dieser Möglichkeit können Sie Gebrauch machen, wenn Ihre Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen tragen. Voraussetzung ist aber immer, dass die Entschädigung die Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich überschreiten. Den Begriff „Werkzeug“ legt die Verwaltung dabei sehr eng aus. Es werden in erster Linie handwerkliche Geräte als solche angesehen, nicht dagegen Computer, Handys oder andere Datenverarbeitungsgeräte. Beabsichtigen Sie, steuerfreies Werkzeuggeld auszuzahlen, so sollten Sie einem Betriebsprüfer auf Verlangen eine Liste von Werkzeugen vorlegen können, die Ihre Arbeitnehmer für die betriebliche Nutzung privat anschaffen und wie hoch die Anschaffungskosten im Einzelfall sind. Eine pauschale Zahlung ohne Nachweis wird vom Finanzamt beanstandet.

## Privatnutzung des betrieblichen PCs

Nicht unter die Regelung des Werkzeuggeldes, aber unter eine eigene gesetzliche Regelung (§ 3 Nr. 45 EStG) fällt die Privatnutzung betrieblicher Computer durch den Arbeitnehmer. Wird dies nämlich gestattet, so ist der so zugewendete geldwerte Vorteil lohnsteuerfrei. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer die Geräte (Computer, Notebooks, Tablet-PCs) zu Hause nutzt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Eigentum beim Arbeitgeber verbleibt. Wenn das Gerät technisch überaltert ist oder das Arbeitsverhältnis endet, muss das Datenverarbeitungsgerät an den Arbeitgeber zurückgegeben oder ihm zumindest der Zeitwert erstattet werden, der jedoch bei einem in die Jahre gekommenen Computer meist von untergeordnetem Wert ist.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2016	11.04.2016
Umsatzsteuer	10.03.2016	11.04.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.03.2016	14.04.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.03.2016	08.04.2016
Sozialversicherung	29.03.2016	27.04.2016

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: [stolz@steuer-beratung.de](mailto:stolz@steuer-beratung.de)

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).